

29. Dient im Sinne des § 302a St.G.B. in der Fassung des Gesetzes, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, vom 19. Juni 1893 ein zweiseitiges Rechtsgeschäft nur dann denselben wirtschaftlichen Zwecken, wie ein Darlehn, wenn der Vereinbarung gemäß die vom Wucherer dem anderen Teile gewährten Sachen zurückerstattet werden sollen?

I. Civilsenat. Urth. v. 2. März 1899 i. S. Sch. (Pl.) w. L. (Bekl.). Rep. VI. 47/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Auf dem Grundstücke des Beklagten, welches derselbe von dem Kläger käuflich erworben hatte, standen für den letzteren noch 78 000 *M* Restkaufgelber zu 4 $\frac{1}{2}$ Prozent verzinslich hypothekarisch eingetragen. Kläger hatte diese Hypothek für ein ihm gewährtes, am 1. Januar 1896 fälliges Darlehn von 30 000 *M* verpfändet und schuldete außerdem auf fällige oder doch bald fällig werdende Wechsel ca.

5000 *M.* Da er die zur Begleichung dieser Schulden erforderlichen Geldmittel nicht besaß, wendete er sich an den Beklagten, welcher sich angeblich zur Zahlung von 35 000 *M.* bereit erklärte, wenn Kläger in die Löschung der Hypothek zum Betrage von 39 000 *M.* willige. Kläger behauptete, in seiner Notlage, die dem Beklagten bekannt gewesen sei, auf diese Bedingungen eingegangen zu sein und infolgedessen am 2. Dezember 1895 die notarielle Löschungsbewilligung über einen Teilbetrag der Hypothek in Höhe von 39 000 *M.* ausgestellt zu haben; der Beklagte habe das Darlehn, für welches die Hypothek verpfändet gewesen, zum Betrage von 30 000 *M.* nebst Zinsen dem Gläubiger bezahlt, die Wechsel des Klägers über ca. 3600 *M.*, welche sich in seinem Besitze befunden hätten, dem Kläger ausgehändigt und ihm den an 35 000 *M.* fehlenden Betrag der Valuta mit einigen Hundert Mark gezahlt; die Hypothek habe er sodann in Höhe von 39 000 *M.* löschen lassen.

Unter der Behauptung, daß das zwischen den Parteien abgeschlossene Geschäft wegen Wuchers ungültig sei, beantragte Kläger, den Beklagten zu verurteilen, ihm von der erwähnten Hypothek einen Teilbetrag von 4000 *M.* nebst $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1896 abzutreten oder ihm 4000 *M.* nebst $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1896 zu zahlen.

Die Klage wurde in den beiden vorderen Instanzen für unbegründet erachtet. Auf Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus den folgenden

Gründen:

„Dem Berufungsgerichte ist darin beizutreten, daß das zwischen den Parteien zustande gekommene, dem Klagenanspruche zu Grunde liegende Geschäft kein Darlehn ist, es sich bei ihm auch nicht um die Stundung einer Geldforderung oder den wirtschaftlichen Zweck einer solchen Stundung handelt, und daß es deshalb unter den § 302a St.G.B. in der Fassung des Gesetzes, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, vom 19. Juni 1893 nur fallen kann, wenn es ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken, wie ein Darlehn, dienen sollte. Mit Unrecht hat die Vorinstanz das letztere aber verneint.

Der wirtschaftliche Zweck, welchem ein zweiseitiges Rechtsgeschäft dienen soll, ist für beide Vertragsschließende meist nicht derselbe. So

ist beim Kaufe der Zweck des Käufers, die unbeschränkte Verfügung über die gekaufte Sache zu erlangen, der des Verkäufers, Geld an Stelle der verkauften Sache zu erhalten, bei der Miete der Zweck des Mieters, sich den zeitweisen Gebrauch einer Sache zu verschaffen, der des Vermieters, aus der Sache ohne endgültige Veräußerung derselben Nutzen zu erlangen. Bei den wucherischen Geschäften will der Wucherer unter Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinnes eines Anderen aus den ihm zur Verfügung stehenden Sachen ungewöhnlich hohe Vorteile erzielen. Dies ist von seinem Standpunkte aus stets der wirtschaftliche Zweck des Wuchergeschäftes, sei es daß er dem Anderen bares Geld mit der Verpflichtung zur Rückerstattung giebt, daß er ihm Sachen überläßt, die der Andere zur Erlangung von Geld veräußern, oder die er dauernd oder nur zeitweise benutzen soll, daß er ihm Sachen oder Forderungen abkauft, und dergleichen. Das Gesetz unterscheidet nun aber zwischen dem Darlehn, der Stundung einer Geldforderung und den denselben wirtschaftlichen Zwecken dienenden zweiseitigen Rechtsgeschäften einerseits, indem es diese im § 302a St.G.B. unbedingt mit Strafe bedroht, und Rechtsgeschäften anderer Art, als die bezeichneten, welche es im § 302e ebenda nur bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Betriebe für strafbar erklärt. Hieraus ergibt sich, daß für die Bestimmung des Begriffes im § 302a, „ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll“, nicht maßgebend sein kann, welchen Zweck der Wucherer mit dem Geschäfte verfolgt, sondern der Zweck, zu welchem das Geschäft von dem anderen Teile abgeschlossen worden ist.

Der wirtschaftliche Zweck, welchem das Darlehn auf Seiten des Darlehnsuchers dienen soll, ist nun unzweifelhaft die Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses. Der § 302a erwähnte in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1880 nur das Darlehn und die Stundung einer Geldforderung und bezog sich deshalb, wie sich aus dieser Gegenüberstellung ergibt, nicht auf das uneigentliche Darlehn. Das Gesetz vom 19. Juni 1893 hat den § 302a nur insoweit geändert, als die Worte „für ein Darlehn“ zu in „mit Bezug auf ein Darlehn“ zu abgeändert sind, und hinter den Worten „Stundung einer Geldforderung“ noch hinzugefügt ist: „oder ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaft-

lichen Zwecken dienen soll". Der Begriff „Darlehn“ kann deshalb auch in der neuen Fassung des Gesetzes auf das uneigentliche Darlehn nicht ausgedehnt werden.

Demselben wirtschaftlichen Zwecke, wie ein Darlehn, dienen hiernach alle Rechtsgeschäfte, welche einem augenblicklichen Geldbedürfnisse „des Anderen“ abhelfen sollen. Dieser Zweck kann auf die verschiedenste Weise erreicht werden, und es ist nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, erforderlich, daß der Wucherer dem anderen Teile Mittel mit der Verpflichtung zur Rückerstattung in gleicher Beschaffenheit übergibt. Der wirtschaftliche Zweck beim Darlehn ist auf Seiten des Darlehnsnehmers nicht die Rückerstattung des Erhaltenen. Dies ist vielmehr nur eine rechtliche Folge, die sich aus dem Leihen des Geldes ergibt. Das wirtschaftliche Interesse dagegen geht nur auf die Erlangung von Geldmitteln.

Es ist auch nicht richtig, daß, wie das Berufungsgericht ferner annimmt, Kläger auf die ihm vom Beklagten gewährten Mittel einen Anspruch hatte. Denn die Forderung, welche dem Kläger gegen Beklagten zustand, war noch nicht fällig. Das Geld, welches Beklagter ihm gab, bzw. in seinem Auftrage für ihn verwendete, gehörte auch nicht zum Vermögen des Klägers, da er nur eine Forderung hatte. Unerheblich ist aber, daß er durch die Empfangnahme des Geldes alsbald Eigentümer desselben wurde, da auch beim Darlehnsvertrage der Darlehnsnehmer Eigentümer des ihm geliehenen Geldes wird.

Der Annahme, daß der § 302a alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte umfaßt, welche zum Zwecke der Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses abgeschlossen werden, steht auch die Wortfassung der bezeichneten Vorschrift keineswegs entgegen. Das Darlehn und die Stundung einer Geldforderung, welche bis zu dem Gesetze vom 19. Juni 1893 allerdings allein unter die Bestimmung des § 302a fielen, mußten auch ferner besonders erwähnt werden, wenn der Gesetzgeber nunmehr alle Geschäfte in § 302a bestrafen wollte, welche den gleichen wirtschaftlichen Zweck, wie das Darlehn und die Stundung einer Geldforderung, verfolgen. Die Scheidung zwischen den Geschäften, welche unter § 302a fallen, und denjenigen, auf welche sich § 302e bezieht, ist sodann ebenso gut möglich, wenn man zu den ersteren alle diejenigen Geschäfte rechnet, welche einem augen-

blicklichen Geldbedürfnisse des einen Teiles abhelfen sollen, als wenn man den Begriff „zweiseitige Rechtsgeschäfte, welche denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen“ enger auffaßt. Die Gegenüberstellung der Vorschriften des § 302a und des § 302e begründet deshalb auch nicht die Annahme, daß der wirtschaftliche Zweck des Darlehens nur vorliegt, wenn der Schuldner zur Zurückstattung des Erhaltenen verpflichtet ist.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 19. Juni 1893 spricht denn auch durchaus für die vorstehende Auffassung. Nach den Motiven zum § 302a sollten durch die neue Fassung desselben alle Geschäfte betroffen werden, in denen der Zweck, Geld oder weitere Stundung unter Ausbedingung wucherischer Vorteile zu gewähren, auf nur mittelbarem Wege erreicht wird, beispielsweise wenn dem Geldbedürftigen eine ihm gegen einen Dritten zustehende Forderung, die er sich oft erst durch Verkauf von Mobilien oder Grundstücksparzellen verschaffen muß, gegen bare Valuta, aber weit unter dem wahren Werte abgekauft wird. Wo der Wucher solche Wege wählt, heißt es weiter in den Motiven, da steht das Geschäft zwar nicht für die juristische, wohl aber für die wirtschaftliche Auffassung seinem Zwecke und Ergebnisse nach dem Kreditwucher völlig gleich. Die neue Fassung des § 302a stellt sicher, daß Fälle der bezeichneten Art von der Strafvorschrift mitgetroffen werden.

Ebenso konstatiert der von der Kommission über den Gesetzentwurf erstattete Bericht S. 5 — Nr. 70 der Drucksachen des Reichstages 8. Leg.-Periode II. Session 1892/93 — daß nach der Auskunft des Vertreters der verbündeten Regierungen ein Geld- oder Kreditbedürfnis häufig nicht in der Form von Darlehen oder Stundungen, sondern unter Wahl eines anderen Rechtsgeschäftes befriedigt werde, bei dem das wirtschaftliche Ziel, das Ziel der Geld- oder Kreditlangung, ganz das gleiche, wie bei dem Darlehens- oder Stundungsvertrage, sei, indem beispielsweise dem Geldbedürftigen eine ihm gegen einen Dritten zustehende Forderung gegen bare Valuta, aber weit unter dem Nennwerte, oder sein Mobiliar unter Zugestehung des Rückkaufsrechts gegen einen Preis abgekauft werde, der in seiner Niedrigkeit in keinem Verhältnisse zum eigentlichen Werte der Mobilien stehe. Das Geldbedürfnis werde durch den gezahlten Preis befriedigt. Wirtschaftlich ständen diese Fälle auf der

gleichen Basis, wie der Darlehns- und Stundungsvertrag. Heute der Wucherer durch solche Geschäftsformen die Notlage aus, so müsse es gerechtfertigt erscheinen, denselben in der gleichen Weise für strafbar zu erklären, wie denjenigen, welcher bei Hingabe eines Darlehns oder bei Erteilung einer Gestundung wuchere. Die Vorschrift bezwecke lediglich eine Klarstellung, bezw. Ergänzung des im bestehenden § 302a bereits zum Ausdruck gelangten Gedankens.

Gegen die Auslegung der neuen Bestimmung des § 302a in diesem Sinne sind bei den Beratungen des Gesetzentwurfes Bedenken auch nicht erhoben. Es wurde vielmehr nur beantragt, die Vorschrift auch auf Pfandleihanstalten auszudehnen und hinzuzufügen: „oder in Bezug auf einen Arbeitsvertrag“. Letzterem Antrage wurde lebhaft widersprochen, und es hat bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes im Reichstage der Äußerung eines Abgeordneten gegenüber, daß der Arbeitsvertrag unter § 302a falle, der Regierungsvertreter allerdings gesagt, daß dieser Vertrag nicht demselben Zwecke diene, wie ein Darlehn, da bei letzterem die Rückgabe ein wesentlicher und unvermeidlicher Bestandteil des Vertrages sei. (Vgl. die erwähnten Druckfachen S. 1844.) Diese gelegentliche Äußerung kann den früheren eingehenden Auslassungen des Regierungsvertreter's gegenüber indes nicht ins Gewicht fallen, da die Regierungen nach den letzteren unzweifelhaft die Absicht hatten, auch solche Geschäfte durch den § 302a zu treffen, bei denen die Rückgabe des vom Wucherer Hingebenen nicht erfolgen soll.

Ganz unerheblich für die Auslegung des § 302a ist aber die in der Kommission hervorgetretene Ansicht, daß durch die Ausdehnung des § 302a wohl eine ständige Idealkonkurrenz zwischen § 302a und § 302e geschaffen würde. Denn eine Abänderung des § 302a ist auf Grund dieses Bedenkens nicht vorgenommen. Bedeutungslos ist ferner, daß man die durch § 302a mit Strafe bedrohten Geschäfte bei den Verhandlungen mit dem Ausdrucke „Kreditwucher“ und die im § 302e erwähnten anderen Geschäfte mit dem Ausdrucke „Sachwucher“ bezeichnete.

Das Reichsgericht hat auch bereits, vgl. die Urteile des I. Straffenates vom 26. April 1894 und des II. Straffenates vom 24. Januar 1896, Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 25 S. 317 und Bd. 28 S. 135,

ausgesprochen, daß der wirtschaftliche Zweck bei Aufnahme eines Darlehns regelmäßig darin besteht, zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse, zu deren Deckung in der eigenen Wirtschaft kein Geld vorhanden ist, die Geldmittel anderer Personen in Anspruch zu nehmen, und daß alle Rechtsgeschäfte, welche auf den gleichen Zweck zielen, unter den § 302a fallen, wie der Verkauf einer Forderung seitens des Geldbedürftigen, obwohl derselbe Zug um Zug erfüllt werde, und eine Rückerstattungspflicht des Schuldners nicht vorliege.

Der gleiche Standpunkt wird überwiegend auch in der Litteratur vertreten, so in den Kommentaren zum Strafgesetzbuche von Lis-hausen Bem. 8c und von Dppenhoff Bem. 4b zu § 302a, in den Kommentaren zum Wuchergesetze vom 19. Juni 1893 von Henle Bem. 12, Kahn Bem. 12, Fuld Bem. 10 zu § 302a, ferner von Geiershöfer, Das geltende deutsche Wucherrecht S. 51.

Koffka (Die Reichswuchergesetze S. 33 und 34) verlangt allerdings, daß dem Gläubiger vom Schuldner eine erst in der Zukunft zu realisierende Gegenleistung gewährt werde, wie dies auch beim Ankauf einer Forderung der Fall sei, da der Gläubiger auch hier den Gegenstand der ihm gewährten Gegenleistung erst in der Zukunft realisieren könne. Dies ist bei fälligen Forderungen zunächst nicht richtig. Außerdem bietet das Gesetz für diese Auslegung des Begriffes „zweiseitige Rechtsgeschäfte, welche denselben wirtschaftlichen Zwecken, wie ein Darlehn, dienen sollen“ aber auch gar keinen Anhalt.

Meißner (vgl. Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs 1. Ausgabe S. 1149) versteht unter den im § 302a erwähnten anderen Rechtsgeschäften nur solche Geschäfte, die einem Darlehn im wesentlichen darin gleichen, daß das dem Geldbedürftigen gewährte Geld nach gewisser Zeit zurückzuzahlen ist. Er gründet diese Annahme indes nur auf die vorher erwähnte Erklärung des Regierungsvertreters bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes im Reichstage gegenüber der Ausführung eines Abgeordneten, daß der Arbeitsvertrag auch unter § 302a falle. In der zweiten Ausgabe des erwähnten Werkes — S. 516 — ist diese Meinung denn auch für unrichtig erklärt, weil bei dieser Auffassung des Gesetzes die Wirkung desselben wieder beseitigt würde.

Das Berufungsgericht hat nun festgestellt, und es unterliegt nach dem, was unter den Parteien unstreitig ist, auch keinem Zweifel, daß

das zwischen denselben zustande gekommene Geschäft abgeschlossen ist, um einem augenblicklichen Geldbedürfnisse des Klägers abzuhelpfen. Es ist also ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollte, wie ein Darlehn.“ . . .